

Verbandsgerichtsordnung des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. (DTV)

beschlossen vom Verbandstag am 15./16. Mai 1993 in Stuttgart

Neufassung beschlossen auf dem Verbandstag am 16. Oktober 2022 in Braunschweig

Änderungen beschlossen auf dem Verbandstag am 29./30. Juni 2024 in Frankfurt am Main

I. Allgemeines

§ 1

Diese Verbandsgerichtsordnung ist Bestandteil der Satzung (dort § 18 Absatz 2).

§ 2

(1) Die Verbandsgerichtsbarkeit entscheidet

1. in Angelegenheiten des Sports gemäß der Turnier- und Sportordnung (TSO), vor allem über Disziplinarmaßnahmen und Proteste
2. in Angelegenheiten der weiteren Ordnungen und Richtlinien sowie Beschlüssen der Organe und Ausschüsse des DTV,
3. in nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen dem DTV und seinen Mitgliedern sowie der Mitglieder untereinander, die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ergeben.

(2) Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit den Anti-Doping-Bestimmungen des DTV und der World DanceSport Federation (WDSF), dem Nationalen Anti-Doping Code der Nationale Anti-Doping Agentur Deutschland (NADA) und des World Anti-Doping Codes der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA), insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das Deutsche Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) nach der Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) entschieden. Dem Deutschen Sportschiedsgericht wird insbesondere die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen wegen Verstößen gegen anwendbare Anti-Doping-Bestimmungen übertragen. Der DTV hat hierfür eine Schiedsvereinbarung mit der NADA und eine Kooperationsvereinbarung mit der DIS geschlossen. In zweiter Instanz (Rechtsmittelinstanz) werden die zulässigen Rechtsmittel gegen erstinstanzliche Entscheidungen des Deutschen Sportschiedsgerichts unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch den Internationalen Sportgerichtshof mit Sitz in Lausanne/ Schweiz (Court of Arbitration for Sports = CAS) nach dem „Code of Sports-related Arbitration“ (CAS-Code) endgültig entschieden.

§ 3

(1) Der Verbandsgerichtsbarkeit unterliegen

1. die Mitglieder des DTV gemäß § 6 Absatz 1 der Satzung,
2. alle Einzelpersonen, die Tanzsportler, Lizenz- oder Funktionsträger im DTV sind.

(2) 1. Soweit die Verbandsgerichtsbarkeit zuständig ist, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

2. Das mit einer Sache befasste Verbandsschiedsgericht kann jedoch den Beteiligten unter gebührenfreier Einstellung des Verfahrens das Beschreiben des ordentlichen Rechtsweges gestatten.

- (3) Die Organe der Verbandsgerichtsbarkeit entscheiden selbst über ihre Zuständigkeit gemäß § 2.

§ 4

- (1) Die in § 3 genannten Einzelpersonen sind verpflichtet,
1. die Satzung und die Ordnungen des DTV, das Anti-Doping-Regelwerk der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) (NADA-Code) sowie die sie betreffenden Verträge gemäß § 10 Absatz 3 der Satzung einzuhalten,
 2. die sie betreffenden Beschlüsse der Organe und ständigen Ausschüsse des DTV zu befolgen oder zu vollziehen,
 3. sich für die Bestrebungen und Interessen des DTV einzusetzen,
 4. sich nicht unsportlich zu verhalten,
 5. nicht das Ansehen des DTV zu schädigen.
- (2) Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, ihre Einzelmitglieder zu entsprechendem Verhalten anzuhalten und in Fällen, in denen dies rechtlich möglich ist, zu verpflichten. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung des NADA-Code.

§ 5

- (1) Organe der Verbandsgerichtsbarkeit sind
1. das Sportgericht,
 2. das Verbandsschiedsgericht.
- (2) Die Zuständigkeit des Verbandstags gemäß § 9 Absatz 3 der Satzung bleibt unberührt.

II. Gemeinsame Verfahrensgrundsätze

§ 6

- (1) Die Organe der Verbandsgerichtsbarkeit verhandeln in der Regel schriftlich und in der vom Vorsitzenden des zuständigen Organs bestimmten Besetzung des Spruchkörpers.
- (2) Die Entscheidung wird in der Regel ohne mündliche Verhandlung getroffen. Jeder Beteiligte und das Präsidium können in jeder Lage des Verfahrens – ausgenommen bei Eilverfahren – die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragen. Auf diesen Antrag hin ist in nicht öffentlicher Sitzung mündlich zu verhandeln.
- (3) Den Beteiligten ist Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Sie können sich eines Beistandes bedienen.
- (4) Die Organe der Verbandsgerichtsbarkeit setzen Ort und Termin der mündlichen Verhandlung fest, sofern diese beantragt wurde. Die Ladung zum Termin ist den Beteiligten unter Benennung der Besetzung des Gerichts mindestens zwei Wochen vor dem Termin per Einschreiben zu übermitteln.
- Mündliche Verhandlungen finden grundsätzlich als Präsenzsitzungen statt, können aber durch Entscheidung des zuständigen Organs der Verbandsgerichtsbarkeit auch als virtuelle Konferenzen durchgeführt werden.
- (5) Erscheinen Beteiligte trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht, so können die Organe der Verbandsgerichtsbarkeit nach Aktenlage entscheiden.
- (6) Der Vorsitzende eines Spruchkörpers kann im Rahmen der Zuständigkeit seines Organs schriftlich begründete Eilentscheidungen erlassen, sofern dies zur Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des DTV oder aus sportlichen Gründen notwendig erscheint. Gegen die Eilentscheidung ist innerhalb einer Frist von einer Woche Widerspruch zulässig. Über den Widerspruch entscheidet das Organ der Verbandsgerichtsbarkeit, das die Eilentscheidung erlassen hatte.

- (7) Die Organe der Verbandsgerichtsbarkeit haben auf gütliche Beilegung des Streits hinzuwirken. Sie entscheiden durch Mehrheitsbeschluss. Verfahren minderer Bedeutung, insbesondere solche mit geringem Schuldgehalt, können wegen Geringfügigkeit eingestellt werden. Aus den gleichen Gründen kann auf die Eröffnung eines Verfahrens verzichtet werden.
- (8) Alle Entscheidungen – ausgenommen Verfahrenseinstellungen – sind
1. schriftlich zu begründen,
 2. von sämtlichen Mitgliedern des Spruchkörpers zu unterschreiben und
 3. den Beteiligten per Einschreiben zu übermitteln. Hinsichtlich der Entscheidung besteht eine verbandsrechtliche Folgepflicht. Verfahrenseinstellungen sind den Beteiligten formlos mitzuteilen.

§ 7

- (1) Das Mitglied eines Organs der Verbandsgerichtsbarkeit ist von der Mitwirkung bei einem Verfahren ausgeschlossen, wenn
1. es selbst, sein Verein oder ein Mitglied seines Vereins an diesem Verfahren beteiligt ist,
 2. ein an dem Verfahren Beteiligter zu ihm in einem Verhältnis der in § 52 Absatz 1 StPO bezeichneten Art steht.
- (2) Einzelne Mitglieder eines Organs der Verbandsgerichtsbarkeit können sich selbst für befangen erklären oder von einem Verfahrensbeteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Das Ablehnungsgesuch ist schriftlich zu begründen und unverzüglich bei dem betroffenen Organ der Verbandsgerichtsbarkeit einzureichen, sobald dem Antragsteller der Ablehnungsgrund bekannt geworden ist. Im schriftlichen Verfahren entscheidet bei der Ablehnung eines Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden der Vorsitzende der nächstfolgenden Kammer. Bei Ablehnung eines Beisitzers entscheidet im schriftlichen Verfahren der Kammervorsitzende allein. In der mündlichen Verhandlung entscheiden über die Ablehnung die verbleibenden Mitglieder der Kammer ohne den jeweiligen Abgelehnten. Bei erfolgreicher Ablehnung des Kammervorsitzenden wird dieser durch den Vorsitzenden des zahlenmäßig nächstfolgenden Spruchkörpers ersetzt. Bei erfolgreicher Ablehnung eines Beisitzers tritt an seine Stelle der buchstabenmäßig nächstfolgende Beisitzer der anderen Kammern. Diese Regelungen gelten entsprechend im Falle eines Ausschlusses gemäß § 7 Absatz 1.

III. Verfahren vor dem Sportgericht

§ 8

- (1) Das Sportgericht ist zuständig für Entscheidungen in Angelegenheiten des Sports gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1.
- Es wird auf Antrag des Präsidiums oder nach pflichtgemäßem Ermessen tätig, sobald ihm durch Feststellungen der Turnierkontrolle oder der DTV-Geschäftsstelle sowie durch schriftliche Proteste oder auf anderem Wege ein Sachverhalt bekannt wird, der einen ahndungswürdigen Regelverstoß vermuten lässt. Der Vorsitzende des Sportgerichts kann ein anderes Mitglied mit der vorbereitenden Sachaufklärung beauftragen.
- (2) Das Sportgericht besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und vier Beisitzern. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen. Die Mitglieder des Sportgerichts werden vom Verbandstag auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- Sie bleiben im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Sportgerichts während der Amtsperiode aus, entscheidet der Vorsitzende des Sportgerichts über die

Umbesetzung der Spruchkörper und über eine Berufung eines geeigneten Vertreters für den Zeitraum bis zum nächsten Wahl-Verbandstag.

- (3) Das Sportgericht entscheidet in der Besetzung des Vorsitzenden oder eines stellvertretenden Vorsitzenden mit zwei Beisitzern (Spruchkörper).
- (4) Dem Präsidium ist Kenntnis von Einleitung, Verlauf und Abschluss von Verfahren vor dem Sportgericht zu geben. Es kann ein Mitglied zur mündlichen Verhandlung entsenden, falls eine solche stattfindet, oder schriftliche Stellungnahmen abgeben.

§ 9

- (1) Wird ein ahndungswürdiger Verstoß festgestellt, so kann das Sportgericht folgende Maßnahmen verhängen:
 1. Ermahnung,
 2. Verweis,
 3. Verbot, Turniere auszurichten,
 4. Verbot, an Turnieren teilzunehmen oder an ihrer Durchführung mitzuwirken,
 5. Verbot, eine DTV/DOSB-Lizenz zu erwerben oder zu nutzen,
 6. Entzug einer DTV/DOSB -Lizenz auf Zeit mit der Möglichkeit des Neuerwerbs,
 7. Entzug einer DTV/DOSB -Lizenz auf Dauer,
 8. Aberkennung der Amateureigenschaft gemäß B.2. der TSO,
 9. Verbot, ein Amt im Bereich des DTV auf Zeit oder auf Dauer wahrzunehmen,
 10. Geldbußen bis zu € 2.500,00, diese sind der Sportförderung zuzuführen.
- (2)
 1. Die Maßnahmen gemäß Absatz 1 Ziffer 3 bis 5 dürfen für einen Zeitraum bis zu einem Jahr verhängt werden. Die Möglichkeit des Neuerwerbs gemäß Absatz 1 Ziffer 6 darf bis zu einem Jahr ausgesetzt werden. Im Wiederholungsfall können die vorgenannten Fristen auf bis zu fünf Jahre verlängert werden.
 2. Das Verbot auf Zeit gemäß Absatz 1 Ziffer 9 kann für einen Zeitraum bis zu fünf Jahren verhängt werden.
 3. Wird als ahndungswürdiger Verstoß ein Verstoß gegen die TSO-Regeln für Aktive, Turnierleitung oder Wertungsgerecht hinsichtlich der Tätigkeit und Starts bei Wettbewerben gemäß Abschnitt D.1 bzw. E.2 der TSO festgestellt, beträgt der Regelrahmen für Maßnahmen nach Absatz 1 Ziffer 4:
 - beim ersten festgestellten Verstoß: 1 bis 3 Monate
 - beim zweiten festgestellten Verstoß: 3 bis 6 Monate
 - beim dritten festgestellten Verstoß: 6 bis 12 Monate
- (3) Fehlerhafte Turnierergebnisse, die auf Verstößen gegen die TSO beruhen, können vom Sportgericht berichtigt werden.
- (4) Die sofortige Vollziehbarkeit der Entscheidung kann ganz oder teilweise angeordnet werden.
- (5) Die Veröffentlichung der Entscheidung kann mit oder ohne Nennung des Namens des Betroffenen und seiner Vereinszugehörigkeit nach Eintritt ihrer Rechtskraft angeordnet werden.
- (6) Gegen die Entscheidung des Sportgerichts können der Betroffene und das Präsidium Antrag auf Überprüfung durch das Verbandsschiedsgericht stellen. Der Antrag muss innerhalb eines Monats nach Zustellung der anzufechtenden Entscheidung bei der DTV-Geschäftsstelle eingegangen sein.

IV. Verfahren vor dem Verbandsschiedsgericht

§ 10

- (1) Das Verbandsschiedsgericht ist zuständig
 1. für die Überprüfung von Entscheidungen des Sportgerichts,
 2. für die Entscheidung in den Angelegenheiten gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 2,
 3. für die Entscheidung über die sonstigen Streitigkeiten (§ 2 Absatz 1 Nr. 3)

§ 11

- (1) Das Verbandsschiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und sechs Beisitzern. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen. Die Mitglieder des Verbandsschiedsgerichts werden vom Verbandstag auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Sie bleiben im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Verbandsschiedsgerichts während der Amtsperiode aus, entscheidet der Vorsitzende des Verbandsschiedsgerichts über die Umbesetzung der Spruchkörper und über eine Berufung eines geeigneten Vertreters für den Zeitraum bis zum nächsten Wahl-Verbandstag.
- (2) Das Verbandsschiedsgericht entscheidet in der Besetzung des Vorsitzenden oder eines stellvertretenden Vorsitzenden mit vier Beisitzern (Kammer).

§ 12

- (1) Das Verbandsschiedsgericht wird auf Antrag tätig. Der Antrag ist mit schriftlicher Begründung über die DTV-Geschäftsstelle an den Vorsitzenden des Verbandsschiedsgerichts zu richten.
- (2) Soweit es um die Überprüfung einer Entscheidung des Sportgerichts gemäß § 9 Absatz 6 geht und sofern vom Sportgericht die sofortige Vollziehbarkeit angeordnet wurde, hat der Antrag gemäß Absatz 2 keine aufschiebende Wirkung. Der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende der entscheidenden Kammer des Verbandsschiedsgerichts kann jedoch auf begründeten Antrag die Vollziehung der Maßnahme bis zur Rechtskraft der Entscheidung ganz oder teilweise aussetzen.
- (3) Gegen Entscheidungen des Verbandsschiedsgerichts nach § 10 Absatz 1 Nr. 2 und 3 können Rechtsmittel zum Deutschen Sportschiedsgericht der DIS gemäß der DIS Sportschiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS-SportSchO) eingelegt werden. Das Deutsche Sportschiedsgericht der DIS entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig. Der Antrag muss innerhalb eines Monats nach Zustellung der anzufechtenden Entscheidung bei der DTV-Geschäftsstelle eingegangen sein.

§ 13

- (1) In den Fällen des § 2 Absatz 3 gilt:
 1. Der Gegenseite ist vor Anberaumung eines Verhandlungstermins unter Festsetzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu einer vorbereitenden schriftlichen Stellungnahme zu geben.
 2. Die Beteiligten sind berechtigt, sich durch einen Dritten vertreten zu lassen.
- (2) Soweit das Präsidium nicht selbst Antragsteller ist, gilt § 8 Absatz 4 entsprechend.

V. Gebühren und Auslagen

§ 14

Die Organe der Verbandsgerichtsbarkeit entscheiden über die Kosten des Verfahrens.

§ 15

- (1) 1. In Disziplinarverfahren (§ 2 Absatz 1 Ziffer 1 und 2) trägt der Verurteilte die Kosten. Bei Verfahrenseinstellung fallen die Kosten dem DTV zur Last.
2. Bei teilweiser Verurteilung kann auf eine angemessene Teilerstattung der Kosten erkannt werden.
- (2) 1. In sonstigen Streitigkeiten (§ 2 Absatz 1 Ziffer 3) trägt der unterliegende Beteiligte die Kosten.
2. Bei gütlicher Beilegung des Streits oder bei teilweisem Obsiegen und Unterliegen kann das Verbandsschiedsgericht beiden Seiten einen Teil der Kosten auferlegen.
- (3) In Verfahren, die wegen Geringfügigkeit eingestellt werden, werden weder Gebühren erhoben noch Kosten erstattet.

§ 16

- (1) Erstattungsfähige Kosten sind:
 1. Aufwendungen für Beweispersonen und Beweismittel,
 2. notwendige Auslagen der Beteiligten,
 3. Gebühren für das Tätigwerden der Verbandsgerichtsbarkeit.
- (2) Notwendige Auslagen sind Kosten für An- und Abreise sowie Tage- und Übernachtungsgeld nach Maßgabe der Reisekostenordnung des DTV.
- (3) Auslagen, die durch die Inanspruchnahme oder Bevollmächtigung Dritter entstehen, sind nicht erstattungsfähig.
- (4) Als Gebühren für das Tätigwerden der Verbandsgerichtsbarkeit werden erhoben:
 1. beim Sportgericht
 - 1.a. soweit es einen Verweis (§ 9 Absatz 1 Ziffer 2) ausspricht: € 25,00
 - 1.b. bei allen sonstigen Maßnahmen gemäß § 9: € 100,00
 - 1.c. für eine Ermahnung wird eine Gebühr nicht erhoben
 2. beim Verbandsschiedsgericht
 - 2.a. soweit eine Verwarnung ausgesprochen wurde: € 50,00
 - 2.b. soweit ein Verweis ausgesprochen wurde: € 50,00
 - 2.c. bei allen sonstigen Maßnahmen gemäß § 9: € 200,00
 - 2.d. bei den sonstigen Streitigkeiten (§ 2 Absatz 1 Ziffer 2): € 150,00
- (5) Der Antragsteller hat bei Verfahren vor dem Verbandsschiedsgericht gleichzeitig mit seinem Antrag die in Absatz 4, Nr. 2 genannten Gebühren an den DTV zu überweisen. Sofern in diesen Verfahren erstattungsfähige Kosten in erheblicher Höhe zu erwarten sind, kann das Verbandsschiedsgericht die Fortführung des Verfahrens von weiteren von ihm festzusetzenden Zahlungen abhängig machen.
- (6) Das Präsidium ist von den Absätzen 4 und 5 ausgenommen.

VI. Verjährung

§ 17

- (1) Verstöße gegen die Turnier- und Sportordnung verjähren nach neun Monaten.
- (2) Handlungen interpersonaler Gewalt verjähren nach fünf Jahren. Die Verjährung ruht bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres der Betroffenen.
- (3) Sonstige Verstöße verjähren nach einem Jahr.
- (4) Die Verjährung wird durch Einleitung des gerichtlichen Verfahrens unterbrochen.

VII. Schlussbestimmung

§ 18

- (1) In Disziplinarverfahren sind ergänzend die Vorschriften der StPO anzuwenden. Soweit es um Strafzumessungen geht, sind die Grundsätze der Strafzumessung des StGB anzuwenden.
- (2) In den sonstigen Streitigkeiten sind ergänzend die Vorschriften der ZPO anzuwenden.